



Antrag auf Befundprüfung

Staatlich anerkannte Prüfstelle
für Messgeräte für Wärme KNW 3

Zugweg 29-31
50677 Köln

Hiermit beantrage/n ich/wir für den unten genannten Zähler eine Befundprüfung.

Antragsteller (m/w/d):

Name, Vorname

Straße Hausnummer Antragsteller (m/w/d)

Postleitzahl, Ort

Telefon Antragsteller (m/w/d)

Messgerätestandort:

Einbauort des Wärmezählers

Grund der Befundprüfung

Telefon Ansprechpartner (m/w/d) für den Ausbau des Zählers

Messgerät für Wärme:

Zählernummer

☐

Ich bin mit der Öffnung des Zählers einverstanden.

(Nach der messtechnischen Prüfung ist - wenn möglich - eine innere Prüfung des Zählers vorgesehen. Dabei wird der Zähler zerlegt. Eine erneute messtechnische Prüfung ist danach nicht mehr möglich.)

☐

Die Befundprüfung findet in der staatlich anerkannten Prüfstelle KNW 3, Zugweg 29-31, 50677 Köln statt. Ich möchte bei der Prüfung anwesend sein.

(Die Prüfstelle teilt Ihnen den Prüfungstermin mit.)

Mir ist bekannt, dass die Kosten der Befundprüfung (Aus-/Einbau, Transport und amtliche Gebühren) durch den Antragsteller zu tragen sind, sollte die Prüfung des Zählers ergeben, dass die eichrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. (§ 59 Abs. 1 Satz 2 Mess- und Eichgesetz).

Über das Verfahren der Befundprüfung bin ich mittels des angehängten Informationsblattes „Zähler im geschäftlichen Verkehr“ informiert worden.

Name (Druckschrift)

Datum, Unterschrift Antragsteller (m/w/d)

E-Mail Antragsteller (m/w/d)

Informationsblatt

Zähler im geschäftlichen Verkehr

Bei einer Befundprüfung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Daher ist der Befundprüfungsantrag im Original per Post zu übermitteln.

Der Wärmezähler muss zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr geeicht bzw. konformitätserklärt sein.

Die Zähler bleiben stets Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers. Nur dessen Beauftragte dürfen die Zähler ein- bzw. ausbauen.

Um die Messrichtigkeit sicherzustellen, werden die Zähler gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen gewechselt.

Mehrverbrauch ist äußerst selten auf eine unrichtige Anzeige des Zählers zurückzuführen. Veränderte Verbrauchsgewohnheiten, eine größere Zahl von Hausbewohnern oder niedrigere Temperaturen können eine Erhöhung des Verbrauchs verursachen.

Bleiben dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Zählers, so kann eine amtliche Befundprüfung des Zählers beantragt werden. Diese wird von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität oder bei einem Eichamt durchgeführt. Benutzen Sie hierfür bitte den beigefügten Antrag auf Befundprüfung oder wenden sich unmittelbar an die von Ihnen gewünschte Stelle. Der Ausbau des Zählers wird von der beauftragten Stelle veranlasst.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bei der Befundprüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, trägt der Antragsteller die Kosten für Aus-/Einbau und Transport sowie die amtlichen Gebühren.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein gemäß der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Bescheinigungen (GM-B)“ zugestellt.

Auszug aus dem Mess- und Eichgesetz

(zum Zeitpunkt der Antragstellung in der jeweils gültigen Fassung)

§ 39 Befundprüfung

- (1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).
- (2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden.

Auszug aus der Mess- und Eichverordnung

(zum Zeitpunkt der Antragstellung in der jeweils gültigen Fassung)

§ 39 Durchführung der Befundprüfung

- (1) Auf eine Befundprüfung nach § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes sind die Regelungen des § 37 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei an Stelle der Fehlergrenzen die Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen.
- (3) Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.

Prüfungsumfang

Die Prüfung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- **äußere Beschaffenheitsprüfung**
- **messtechnische Prüfung** zzgl. der Prüfung des Isolationswiderstandes bei Temperaturfühlern und Prüfung der Umschaltung der Energieanzeigen.
- **innere Beschaffenheitsprüfung**

Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt.

Bei der inneren Beschaffenheitsprüfung wird das Messgerät geöffnet, wobei insbesondere der Zustand des Zählwerks zu überprüfen ist. Eine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung ist anschließend nicht mehr möglich.

Auf die innere Beschaffenheitsprüfung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine Prüfung ohne Öffnen des Messgerätes beantragt.